

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Sonstige Soziale Dienste und Verwaltung

Herr Jens Trimpop, Tel. 172695

TOP: Achte Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime vom 18.02.2005 in der Fassung der siebten Änderung vom 11.12.2013

Beschlussvorlage Nr. 035/2015

Produkt: 100 050 050 Betrieb von Unterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Soziales, Senioren und Demografie	öffentlich	12.05.2015
Hauptausschuss	öffentlich	08.06.2015
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	22.06.2015

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussvorschlag:

Die Achte Satzung zur Änderung der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Die aktuellen und zukünftig zu erwartenden erheblichen Zuweisungen von Asylbewerbern für die Stadt Lüdenscheid führen auch zu einer vermehrten Aufnahme von Einzelpersonen in die Übergangsheime. Bei diesem Personenkreis herrscht eine starke Fluktuation von Ein- Aus- oder Umzügen in die zugewiesenen Wohnbereiche. Dieses führt innerhalb der Verwaltung zu erheblichem Berechnungs- und Änderungsaufwand im Bereich der Gebührenerhebung sowie der Leistungsgewährung nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Um dieses aufwändige Verwaltungsverfahren zu reduzieren, sollen für die Berechnung der Wohnfläche innerhalb des Wohnbereiches für Einzelpersonen 7 m² (3 m² Wohnfläche sowie 4 m² Gemeinschaftsfläche) berechnet werden.

Nach § 6 Abs. 3 KAG NRW ist eine Benutzungsgebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen. Diese kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab z. B. zur Abrechnungsvereinfachung berechnet werden. Ein in diesem Fall angenommener Wahrscheinlichkeitsmaßstab (7m²) darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen. Die Fläche von 7 m², die künftig der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll, entspricht in etwa der tatsächlich von den Einzelpersonen in Anspruch genommenen Fläche und steht nicht offensichtlich im Missverhältnis zur tatsächlich genutzten Fläche. Die 7 m² beinhalten 3 m² Wohnflächennutzung sowie 4 m² Gemeinschaftsflächennutzung.

Nachteilige finanzielle Auswirkungen sind nicht erkennbar, da Asylbewerberleistungen als Sachmittel für die Belegung des Wohnraumes zur Verfügung gestellt werden, also Mittel innerhalb der Verwaltung fließen.

Aus den genannten Gründen erhält § 5 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid vom 18.02.2005 in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 11.12.2013 folgende Fassung:

-§ 5 Absatz 1

Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen, welche anteilig berücksichtigt werden, ergeben sich aus der Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Gesamtfläche, multipliziert mit der jeweiligen Grundfläche der benutzten Räume. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 wird die Gebühr für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Grundfläche von 7 Quadratmetern (inklusive anteilige Gemeinschaftsfläche) pro Person berechnet.

Lüdenscheid, den 08.04.2015

In Vertretung:

gez. Thomas Ruschin

Thomas Ruschin
Beigeordneter

Anlage:

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Übergangsheime der Stadt Lüdenscheid vom 18.02.2005